

Bundesamt für Strassen (ASTRA)  
3003 Bern

Bern, 17. Juni 2011

## Verordnungsänderungen zur Abschaffung der Fahrradvignette

### Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

---

Sehr geehrte Damen und Herren

**strasseschweiz** – Verband des Strassenverkehrs FRS ist die Dachorganisation der Automobilwirtschaft und des privaten Strassenverkehrs in der Schweiz. **strasseschweiz** umfasst rund 30 Verbände aus der Automobil- und Strassenwirtschaft sowie aus den zahlreichen helvetischen Strassenbenutzer- und Fahrlehrerorganisationen. Seine wichtigsten Trägerorganisationen sind: TCS (Touring Club Schweiz); auto-schweiz (Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure); AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz; ACS (Automobil Club der Schweiz) und ASTAG (Schweizerischer Nutzfahrzeugverband).

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des Anhörungsverfahrens betreffend die Verordnungsänderungen zur Abschaffung der Fahrradvignette – konkret die Teilrevision der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) und Änderungen der Verkehrszulassungsverordnung (VZV), der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) sowie des Anhangs der Ordnungsbussenverordnung (OBV) – Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:

**strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS hatte die Abschaffung der obligatorischen Haftpflichtversicherung für Radfahrende abgelehnt und eine Ausweitung der Vignettenpflicht in Richtung mehr Verursacherprinzip gefordert. Leider sind wir mit unserem Ansinnen nicht durchgedrungen. Auch in den zur Diskussion stehenden Ausführungsbestimmungen betreffend die Abschaffung der Velovignette wird das Verursacherprinzip äusserst selektiv angewandt. Deshalb können wir den Verordnungsänderungen in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Insbesondere fordern wir, dass die Leichtmotorfahrräder (so genannte E-Bikes), die über eine mit Motorfahrrädern (so genannte Mofas) vergleichbare Motorleistung verfügen, aus Gründen der Verkehrssicherheit diesen Mofas gleichgestellt werden. Andernfalls sind auch die Motorfahrräder im Sinne der Gleichbehandlung von der obligatorischen Haftpflichtversicherung auszunehmen sowie den für E-Bikes geltenden Zulassungsbedingungen anzupassen.**

## **I. Grundsätzliche Bemerkungen**

Wir hatten uns seinerzeit dezidiert gegen die Abschaffung der obligatorischen Velovignette und der damit verbundene Versicherungsdeckung ausgesprochen. Nach wie vor erachten wir ein solches Vorgehen als komplett falsches Signal. Dies umso mehr, als sich Pro Velo Schweiz, der nationale Dachverband von über 30 lokalen und regionalen Veloverbänden in allen Landesteilen der Schweiz, klar gegen die Abschaffung der Fahrradvignette gestellt hatte. Statt die obligatorische Haftpflichtversicherung für Radfahrende abzuschaffen, hätte die Vignettenpflicht u.E. ausgedehnt und der Kleber teurer werden sollen. So hätte die Vignette nicht nur die Versicherungsdeckung gewährleisten, sondern sich darüber hinaus zu einer verursachergerechten Veloabgabe, deren Erträge auch für Infrastruktur-, Unterhalts- und Betriebskosten von Routennetzen beigezogen werden könnten, entwickeln müssen.

Leider sind die eidgenössischen Räte unserer Forderung bzw. unserem Anliegen nicht gefolgt und haben das Geschäft anders beurteilt: Sie beschlossen die definitive Abschaffung der Fahrradvignette.

Den in diesem Zusammenhang erarbeiteten Verordnungsänderungen können wir in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Insbesondere verlangen wir, dass Leichtmotorfahräder (so genannte E-Bikes), die eine mit Motorfahrrädern (so genannte Mofas) vergleichbare Motorleistung aufweisen, wieder den übrigen Motorfahrrädern gleichgestellt und nur mit Fahrzeugausweis sowie Kontrollschildern zugelassen werden. Dabei ist für besagte E-Bikes das gleiche wie für die Motorfahrräder jetzt vorgeschlagene Vorgehen zu wählen. Es spielt für die Verkehrssicherheit und die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmender u.E. keine Rolle, ob entsprechende E-Bikes im Gegensatz zu Mofas kein Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) ausstossen. Im Gegenteil: Während Mofas aufgrund ihres Motors Lärm verursachen und somit akustisch auf sich aufmerksam machen sowie die Mofalenkenden obligatorisch einen Helm tragen müssen, gleiten E-Bikes in gleichem oder gar höherem Tempo praktisch lautlos dahin, und zwar ohne dass ihre Lenkenden einer Helmpflicht unterworfen wären. Es sind im Wesentlichen diese Unterschiede bzw. Merkmale, von denen bei E-Bikes u.E. ein erhöhtes Verkehrssicherheitsrisiko ausgeht. Kommt hinzu, dass die E-Bikes zunehmende Verbreitung erfahren und damit sozusagen zu den Mofas der Zukunft werden. Es ist deshalb nicht einsehbar, warum E-Bikes zum heutigen Zeitpunkt versicherungs- und zulassungstechnisch anders behandelt werden sollten als Mofas.

Falls unserem Begehren nicht stattgegeben wird, verlangen wir eventualiter, dass auch die Motorfahrräder im Sinne einer Gleichbehandlung mit den E-Bikes nicht mehr länger der obligatorischen Haftpflichtversicherung unterstellt sind und betreffend die Zulassungsbedingungen jene der E-Bikes übernehmen können.

## II. Fragebogen

Wunschgemäss treten wir, unter Verwendung des vorgegebenen Fragebogens, im Detail auf den vorliegenden Entwurf ein.

### 2.1. Änderungen der Verkehrsversicherungsverordnung

<b>2.1.1.</b>	<b>Hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung den Fahrrädern gleichgestellte Motorfahrzeuge</b>		
	Sind Sie mit dem Änderungsvorschlag (Art. 37) einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> <b>NEIN</b>	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Art. 37 Abs. 1 Bst. c: Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Leichtmotorfahräder (sog. E-Bikes), die eine mit Motorfahrrädern vergleichbare Motorleistung besitzen, betreffend Haftpflicht und Versicherung gleich zu behandeln wie Motorfahräder (siehe auch Bemerkungen unter Ziff. 1 hiervor).		
<b>2.1.2.</b>	<b>Versicherung von Motorfahrrädern</b>		
	Sind Sie mit dem Änderungsvorschlag (Art. 38) einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Mit der Versicherung von Motorfahrrädern (sog. Mofas) sind wir allerdings nur dann einverstanden, wenn dieselbe Versicherung auch für Leichtmotorfahräder (sog. E-Bikes), die eine vergleichbare Motorleistung aufweisen, gilt. Falls unserem Antrag keine Folge gegeben werden sollte, verlangen wir, dass im Sinne des Gleichbehandlungsprinzips für die Mofalenkenden die obligatorische Haftpflichtversicherung ebenfalls abgeschafft wird (siehe auch Bemerkungen unter Ziff. 1 hiervor).		

<b>2.1.3.</b>	<b>Selbstbehalt bei Sachschäden</b>		
	Sind Sie mit dem Änderungsvorschlag (Aufnahme der unbekannt Benützer und Benützerinnen von fahrzeugähnlichen Geräten in Art. 52 Abs. 3) einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> <b>NEIN</b>	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Nein, damit sind wir nicht einverstanden. Der Nationale Garantiefonds (NGF), der über Beiträge des motorisierten Individualverkehrs geüfnet wird, soll keine weitere Zweckerweiterung erfahren.		

<b>2.1.4.</b>	<b>Umfang der Leistungen des Nationalen Garantiefonds (NGF) nach Schäden, die nicht ermittelte Radfahrer und Radfahrerinnen oder Benützer und Benützerinnen von fahrzeugähnlichen Geräten verursacht haben</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass der NGF je Unfallereignis für Personen- und Sachschäden zusammen bis maximal CHF 2 Mio. Deckung gewähren muss, sofern sonst niemand für den Schaden aufkommt (Art. 53a Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> <b>NEIN</b>	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Der NGF wird unverändert durch einen Zuschlag auf der obligatorischen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung finanziert. Wir sind grundsätzlich nicht damit einverstanden, dass die Motorfahrzeugführerinnen und -führer in Zukunft auch für Schäden, die nicht ermittelte Radfahrer und Radfahrerinnen sowie Benützer und Benützerinnen von fahrzeugähnlichen Geräten verursacht haben, aufkommen müssen. Dies widerspricht klarerweise dem Verursacherprinzip und wird von <b>strasseschweiz</b> deshalb entschieden abgelehnt. Vielmehr müsste die Allgemeinheit diese Kosten übernehmen, d.h. sie müssten über den allgemeinen Bundeshaushalt finanziert werden.		

	Eventualiter ist die Deckung je Unfallereignis für Personen- und Sachschäden auf maximal CHF 1 Mio. zu beschränken, da gemäss Erläuterungen dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) offenbar keine Schäden aus Fahrradunfällen bekannt sind, die einen Schadendeckungsaufwand von mehr als einer Million Franken verursacht haben.
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>2.1.5.</b>	<b>Sind Sie mit der Übergangsbestimmung einverstanden?</b>		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Keine Bemerkungen.		

<b>2.1.6.</b>	<b>Haben Sie Bemerkungen zu den übrigen vorgeschlagenen Änderungen?</b>		
	Nein, dazu haben wir keine Bemerkungen.		

## 2.2. Änderungen der Verkehrszulassungsverordnung

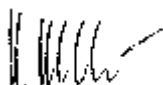
<b>2.2.1.</b>	<b>Zulassung von Motorfahrrädern</b>		
	Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden (Art. 90, 93 Abs. 5, 94 Abs. 3, 5 und 6, 95 sowie 96 Abs. 1)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sind wir allerdings nur dann einverstanden, wenn dieselben Zulassungsmodalitäten auch für Leichtmotorfahrräder (sog. E-Bikes), die eine mit den Motorfahrrädern (sog. Mofas) vergleichbare Motorleistung aufweisen, Gültigkeit haben. Falls unserem Antrag keine Folge gegeben werden sollte, verlangen wir, dass im Sinne des Gleichbehandlungsprinzips für Motorfahrräder die Zulassungsbedingungen jenen der E-Bikes angepasst werden (siehe auch Bemerkungen unter Ziff. 1 hiervor).		

<b>2.2.2.</b>	<b>Haben Sie Bemerkungen zu den übrigen vorgeschlagenen Änderungen?</b>		
	Nein, dazu haben wir keine Bemerkungen.		

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

**strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS**

Der Generalsekretär



Hans Koller